

Beschluss Nr. 139 vom 07.02.2011

**Richtigstellung des Beschlusses Nr. 1947/10 - Bestimmung der Zulage für die Bekleidung eines Mandats für die nicht der Landesverwaltung angehörenden Mitglieder in Verwaltungsräten und Rechnungsprüferkollegien der instrumentellen Körperschaften des Landes**

...omissis...

1. den materiellen Fehler, der bei der Angabe der fixen monatlichen Vergütung an die Präsidenten der instrumentellen Körperschaften des Landes, die mit Landesgesetz errichtet und in die Stufen 1 und 2 der dem Beschluss Nr. 1947 vom 29.11.2010 beiliegenden Tabelle fallen, aufgetreten ist, richtig zu stellen;
2. die fixe monatliche Vergütung der Stufe 1 auf maximal € 1.270,00 und jener der Stufe 2 auf maximal € 1.700,00 festzusetzen;
3. als Kriterium zur Feststellung der Zulage, das Volumen des Haushaltsvoranschlages für die Körperschaften mit Finanzbuchhaltung bzw. die Summe der Aktiva/Passiva für die Körperschaften mit betriebswirtschaftlicher Vermögensbuchhaltung, heranzuziehen;
4. zur Kenntnis zu nehmen, dass die für die Rechnungsprüfer im eigenen Beschluss Nr. 1947/2010 beigelegter Aufstellung angeführten Beträge ohne Mehrwertsteuer und Vorsorgekasse, sofern vorgesehen, zu verstehen;
5. den mit dieser Verfügung richtig gestellten Beschluss Nr. 1947/2010 im Amtsblatt der Region Trentino Südtirol zu veröffentlichen.